

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Greiz vom 05.03.1993

Die Stadt Greiz erlässt aufgrund § 5 der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11.06.1992 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.1993 nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen

§ 1

Die Stadt Greiz verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

- a) die Ehrenbürgerschaft der Stadt Greiz
- b) die Bürgermedaille der Stadt Greiz in Gold
- c) die Bürgermedaille der Stadt Greiz in Silber.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Greiz ist die höchste Auszeichnung durch die Stadt Greiz. Die Verleihung ist auf Personen zu beschränken, deren Lebenswerk oder überragende Leistungen das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz in einem besonderen Umfang gesteigert haben.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite die persönliche Namensgravur des Geehrten mit Datum der Verleihung und die diese umrahmende Umschrift mit dem Wortlaut: "Für besondere Verdienste - Stadt Greiz -". Die Rückseite der Medaille zeigt das Wappen der Stadt Greiz. Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung der Bürgermedaille und die Aushändigung der Urkunde erfolgen in würdiger Form, möglichst im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung oder einer dem Anlass angemessenen anderen Veranstaltung. Mit ihrer Aushändigung gehen Bürgermedaille und Urkunde in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet. Mit der Aushändigung der Urkunde wird eine goldene Anstecknadel mit reußischem Löwen übergeben. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, die Aushändigung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgen in würdiger Form im Rahmen einer Veranstaltung, die dem Anlass angemessen ist. Mit ihrer Aushändigung gehen die Urkunde und die Anstecknadel in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrenbürgerschaft entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Verleihung der Bürgermedaille in Gold drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ehrenbürgerschaft vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Die Verleihung der Auszeichnungen kann widerrufen werden.
Der Beschluss über den Widerruf bedarf der Mehrheit, die zur Verleihung erforderlich war (vgl. § 4).
Der Widerruf einer Ehrenbürgerschaft, die nicht aufgrund dieser Satzung verliehen wurde, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Greiz in Kraft.

Greiz, den 05.03.1993

gez. Walther
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung am 02.04.1993 im Amtsblatt Nr. 04/1993 der Stadt Greiz bekanntgemacht.